

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Kleinste Zeitung des Bezirks

Bezugspreis: Vierteljährlich 2,50 Mk. ohne Porto. — Einzelne Nummern 80 Pf. — Fernsprecher: Amt Dippoldiswalde Nr. 3. Gemeindevorstands-Konto Nr. 3. — Postkontokonto: Dresden 12548.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Dippoldiswalde

Anzeigenpreise: Die in der ersten Spalte gesetzte Anzeigen zu 10 Pf. im amtlichen Teil (außer vom Belebten) die Zeile 200 Pf. — Geschäfts- und Reklamen 300 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 47

Freitag den 24. Februar 1922

88. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen.

Tanzplan betr.

Die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse hat im Einvernehmen mit dem Saalinhaberverband den Tanzplan für regelmäßige Tanzabende auf das Jahr 1922 in der Weise wie für 1921 genehmigt.

Für die Saalwirte von Altenberg wird, und zwar gleichfalls im Einvernehmen mit dem Saalinhaberverband, von dem Bezirksausschusse Ausnahme bewilligt.

Dippoldiswalde, am 18. Februar 1922.

166 D. Die Amtshauptmannschaft.

Brotmarken

werden Freitag, den 24. ds. Mts., vormittags von 10—12 Uhr im Rathaus ausgegeben.

Dippoldiswalde, am 23. Februar 1922. Der Stadtrat.

Der Gemeindeverfassungsentwurf.

Das Ministerium des Innern hat bekanntlich einen Entwurf einer neuen Gemeindeverordnung ausgearbeitet, der zurzeit den in Frage kommenden Stellen zur Begutachtung vorliegt. Die Angelegenheit ist wichtig genug, um auch in der breiten Öffentlichkeit Interesse zu erwecken. Man wird deshalb schwer verstehen, warum dieser Entwurf im Gegensatz zu dem seinerzeit vom sozialistischen Gemeindepolitiker Fischer ausgearbeiteten bisher nicht aus weiteren Kreisen zugänglich gemacht wurde. Der Revision-Sachverständigen ist nunmehr in der Lage, über den Inhalt des Entwurfes einiges mitzuteilen:

Für das Gemeindefeld steht der Entwurf die Bezeichnung „Bürgermeister“ vor. Es wird also die Bezeichnung „Gemeindevorstand“ ebenso in Wegfall kommen, wie die Bezeichnung „Oberbürgermeister“. Für die Ratssitze in den größeren Städten, wo bereits Bürgermeister vorhanden sind, soll es keinen Oberbürgermeister, sondern nur einen „1. Bürgermeister“ geben. Der Entwurf beseitigt in den Städten die seit herige Magistratsverfassung und setzt an ihre Stelle die Bürgermeisterverfassung. Die Gemeindevertretung soll aus mindestens 8 und aus höchstens 80 Gemeindevorstellern bestehen. Für die Annahme gemeindlicher Verträge steht die Vorlage einen Zwang vor. Ein solches Amt darf nur ablehnen, wer älter als 30 Jahre ist, wer wegen seines Gesundheitszustandes an der dauernden Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Verpflichtungen verhindert ist, wer längere Zeit arbeitslos gewesen wäre, wer durch die Ausübung des Amtes in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit wesentlich gestört würde, wer ein öffentliches Amt bereits 12 Jahre bekleidet hat oder wer ein solches Amt 6 Jahre inne gehabt hat, für die Dauer der nächsten 6 Jahre und schließlich auch, wer die politischen und wirtschaftlichen Ansichten der übrigen Angehörigen des Wahlbezirks nicht mehr zu teilen vermag. Wer sich weigert, ein solches Amt anzunehmen, kann auf die Dauer der ihm angeordneten Verpflichtung mit einer jährlichen Geldstrafe bis zu 5000 M. belegt werden. Für die Strafdauer ist dem Strafgesetzbuch das Stimmrecht zu entziehen.

Die Gemeindevertreter sollen für ihre Beschlüsse nur insoweit verantwortlich sein, als sie damit ihre gesetzlichen Befugnisse überschreiten, ein Strafgesetz verletzen oder wider besseres Wissen in unredlicher Absicht handeln. Unter den Gemeindeauschüssen ist neben einem Verwaltungsausschuss und einem Finanzausschuss auch ein Ausschuss für Wohlfahrtspflege vorgesehen.

Wählbar zum Bürgermeister ist jeder Deutsche, der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde wohnt. Handelt es sich um die Stelle eines berufsmäßigen Bürgermeisters, so ist auch ein auswärtiger Wohnender wählbar. Durch Ortsgesetz kann für einen oder mehrere berufsmäßige Bürgermeister eine besondere Befähigung gefordert werden.

Die Stellung eines Stadtratsvorsitzenden kommt ebenso in Wegfall, wie die Einrichtung des kollegialen Stadtrates. Der Bürgermeister leitet die gesamte Gemeindeverwaltung und bereitet die Verhandlungen der Gemeindevertretung vor, ernennt ihre Mitglieder ein, führt in ihnen den Vorsitz und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Im Falle der Stimmlosigkeit entscheidet seine Stimme. Er ist für die Befähigung der Gemeindevorstände verantwortlich; insoweit steht ihm ein Einspruchsrecht wider Beschlüsse zu, die er für ungesetzlich hält, wie auch gegen solche, die er als für die Gemeinde öffentlich nachteilig ansieht. — In der Regel muß in allen Gemeinden mindestens ein berufsmäßiger Beamter zur Versorgung des schriftlichen Dienstes (Ratsschreiber) und des Kassen- und Rechnungswesens (Kassierer) vorhanden sein.

Der Entwurf hat die Tendenz, die Bildung größerer gemeindlicher Verwaltungskörper durch Zusammenschluß von Gemeinden, durch Bildung von Gesamtgemeinden und von Zweckverbänden zu begünstigen. Er behält deshalb auch dem Ministerium unter gewissen Klauseln das Recht vor, die zwangsweise Vereinigung von Gemeinden anzuordnen. Zusammenliegende Gemeinden können sich zu einer bezirksfreien Verwaltungsgemeinschaft (Gesamtgemeinde) zusammenschließen. Gegen die Bildung von Gesamtgemeinden von mindestens 25 000 Einwohnern dürfen Bedenken wegen der Bevölkerungszahl oder der Leistungsfähigkeit von Seiten des Ministeriums nicht erhoben werden. Im übrigen ist zur Bildung von Gesamtgemeinden die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Der Bürgermeister ist zugleich in allen in der Gesamtgemeinde zusammengefaßten Ortschaften Vorsitzender des Ortsrates und ist als solcher die Befugnisse aus, die dem Bürgermeister einer Einzelgemeinde zustehen.

Einzelgemeinden und Gesamtgemeinden können sich zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die auf dem Gebiete der Gemeindefähigkeit liegen, zu Zweckverbänden zusammenschließen. Die staatliche Aufsicht erfolgt für die bezirksfreien Gemeinden durch die Amtshauptmannschaft, für die übrigen Gemeinden durch die Kreis- und Bezirksverbände, die bis auf weiteres als Bezirksverbände beibehalten werden sollen. Die noch bestehenden selbständigen Ortsverbände haben sich nach dem Entwurf bis zum 31. Dezember 1922 mit benachbarten Gemeinden zu vereinigen.

Auf Verlangen des Gemeinderates hat ein beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amte befindlicher Bürgermeister sein Amt niederzulegen. Dieses Verlangen kann erstmalig binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes oder später binnen 6 Monaten nach Ablauf einer sechsmonatigen oder weiteren sechsmonatigen Amtszeit gestellt werden. Geschieht dies, so ist dem Bürgermeister das letzte Dienstlohn, falls er auf Lebenszeit gewählt ist, voll, sonst bis zum Ablauf seiner Dienstzeit voll und von da ab bis zur Hälfte als jährliche Rente auf Lebenszeit zu gewähren. Die bisherigen Inhaber besetzter Stadtratsstellen scheiden binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes oder im beiderseitigen Einverständnis früher aus den Diensten, wenn sie dies binnen einem Monat erklären. Geben sie diese Erklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ab, so gelten diejenigen von ihnen als unentgeltlich angestellte Beamte, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes 2 Jahre im Amte waren. Bei den übrigen kann die Einstellung für den Zeitpunkt des Ablaufes ihrer Wahlzeit widerrufen werden. Der Widerruf kann nur spätestens 3, frühestens aber 6 Monate vor Ablauf der Wahlzeit ausgesprochen werden. Erfolgt kein Widerruf, so gelten sie vom Ablauf der Wahlzeit ab als unentgeltlich angestellte Beamte.

Der Bezirksrat kann erstmalig binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit Mehrheit bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder die Abberufung des im Amte befindlichen Amtshauptmanns beim Ministerium des Innern beantragen, wenn Umstände vorliegen, die das Vertrauen der Bezirksvertretung zur Amtsführung des Amtshauptmanns erschüttert haben. Später kann ein solcher Abberufungsantrag nur jedesmal binnen 6 Monaten nach Ablauf einer sechsmonatigen Amtszeit gestellt werden. Sind Stellen eines Amtshauptmanns neu zu besetzen, so steht dem Bezirksrat das Recht zu, dem Gesamtministerium Personen vorzuschlagen.

Die Gemeinden, die beim Inkrafttreten des Gesetzes keinem Bezirksverbande angehören, bleiben bezirksfrei. In dieser Bestimmung liegt eine für eine Reihe von kleineren Gemeinden, die jetzt die revidierte Städteordnung angenommen haben, bedeutungsvolle Abweichung gegenüber dem bisherigen Entwurf.

Damit sind eine Reihe wichtiger Bestimmungen des neuen Entwurfes wiedergegeben worden. Es wird zu prüfen sein, ob es sich als zweckmäßig erweist, alle Gemeinden des Landes so, wie es der Entwurf vorsieht, in einen einzigen verfassungsmäßigen Rahmen zu spannen und den Gemeinden die Bürgermeisterverfassung aufzuerlegen. Bekanntlich ist schon von verschiedenen Seiten und nach verschiedenen Richtungen hin Widerspruch gegen Einzelheiten des Entwurfes erhoben worden. Ob daher der Entwurf allenthalben in der skizzierten Fassung an den Landtag kommt, bleibt abzuwarten.

Vertikales und Sächliches.

Dippoldiswalde. Nachdem vor einigen Tagen die Heimbürgerin Frau Kunze bei einem Falle auf dem Verreuther Berge beide Röhren eines Armes gebrochen, ist vorgeklagt infolge der Glätte Frau Rascheleit am Markte ausgeklagt und hat die eine Röhre des linken Armes angebrochen.

— Tagesordnung für die 2. öffentliche gemeinschaftliche Sitzung der städtischen Körperschaften Freitag den 24. Februar 1922 abends 7 Uhr. Herabsetzung des Zinsfußes bei der Girokasse. — Lehrplan der Bürgerschule. — Anschließend 5. Sitzung der Stadtverordneten: a) öffentliche Sitzung: Gaspreiserhöhung. — Hundesteuer-Erhöhung. — Wahl der Mitglieder in den Grundsteuer-Ausschuss. — Mädchenfortbildungsschule. — Kombinations- und Übungsstunden an den Fachschulen. — Beihilfengewährung an die Kinderbewahranstalt. — b) Nichtöffentliche Sitzung.

Glasbläse. Unsere lebhaft fortschreitende industrielle Entwicklung läßt sich auch aus unserer Einwohnerengpassung erkennen, die Anfang Februar d. J. das dritte Tausend überschritt. Es wurden am 3. Februar 3015 Personen hier festgestellt.

— Der weit über 100 aktive Sänger zählende Männergesangsverein „Sängervereinigung“ stand jüngst vor der Frage eines Übungslokalwechsels, da das gegenwärtige Lokal, der Posthofsaal, infolge Umwandlung dieses Gasthofes in ein Ledigenheim, vom Vereine geräumt werden muß. Die „Sängervereinigung“ hat nunmehr im Gasthof „Stadt Dresden“ sich ihr Übungslokal sichern können, und zwar werden die Gesellschaftler Kaiser den Vereinen den Orchesterraum durch Hinzufügen eines Fremdenzimmers und Einbauen von Fenstern nach dem Saale zu so herrichten, daß er genügend groß wird zu dessen Übungsabenden. Dem Vereine ist dadurch eine ihm die letzten Monate vorliegende schwierige Frage befriedigend gelöst worden.

Sirischprung. Das Glück in der Gefangenschaft gefunden hat ein Kind unserer Gemeinde, ein Bruder des hier wohnhaften Zimmermanns Herrn Paul Legler. Der Bruder desselben stand vor Ausbruch des Krieges auf einem Handelsschiff als Obermaat in Diensten und geriet bei Ausbruch desselben

in französische Gefangenschaft als Zwitgefänger. Nach einiger Zeit schlechter Behandlung kam er auf eine Farm in der Nähe von Bordeaux (Südfrankreich). Der Besitzer derselben, der außer dieser selbst bewirtschafteten Farm noch zwei weitere besaß, die er aber verpachtet hatte, war ein Junggeheile in Gesellschaft eines Mädchens, das er als Waisenkind zu sich genommen hatte. Der Fleiß des deutschen Mannes und seine Intelligenz in landwirtschaftlichen Arbeiten ließen ihn bald zum Freunde des alten Mannes werden, zugleich auch zum Freunde des Mädchens. In seinem Geburtstage, als er seine Kuhställe aufsuchte, dufteten einige Veilchen auf dem Kopfkissen seines Bettes. Auf seine erstaunte Frage am nächsten Morgen, was dies zu bedeuten habe, erklärte das Mädchen offen und ehrlich, daß es ein Liebeszeichen sei. Immer inniger schlossen sich nun beider Herzen zusammen. Dieser Liebe entspricht ein Knäblein. Aber nach Beendigung des Krieges, als alle Gefangenen heimkehrten, ergreift auch ihn die Sehnsucht nach der Heimat, die er 15 Jahre lang nicht mehr gesehen hatte. Gegen den Willen seines alten Freundes und seiner Braut reiste er in die Heimat. Nach einiger Zeit erreichte ihn hier ein Telegramm, daß seine Braut in Mainz sei und er sie abholen solle. Trotz der Schwierigkeiten, die ihr bereitet wurden, hatte sie es erzwungen, nach Deutschland zu reisen. Er holte sie ab und beide verlebten einige Sonnenwochen in unserem Orte. Vor nicht allzu langer Zeit haben beide die Rückreise nach Frankreich wieder angetreten und dort die Ehe geschlossen. Der alte Herr hat sich zur Ruhe gesetzt und diesen beiden seine Güter übergeben. — Viel Glück dem deutschen Manne im fremden Lande, das nun seine Heimat werden soll.

Frauenstein. Der bestehende Kohlenmangel, der die Schließung der Schule zur Folge hatte, ist beseitigt. Heute Donnerstag hat in der Volks- und Fortbildungsschule der Unterricht wieder begonnen.

Dresden. Das sächsische Finanzministerium macht bekannt, daß die 10. vorläufige Verteilung von Reichseinkommensteuer an die Gemeinden und Bezirksverbände begonnen hat. Jede Gemeinde wird nach Beendigung dieser Verteilung auf ihren Reichseinkommensteueranteil für 1920 und 1921 insgesamt 215% ihres vorläufigen Mindestanteils erhalten haben. Davon entfallen 113% auf 1920 und 102% auf 1921. Von dem Steueranteil werden 20% in Abzug gebracht für die vom Staat übernommenen Schullasten.

— Ein gerichtliches Nachspiel zu den Leipziger Unruhen. Der ehemalige Fahrer der Reichswehr, der 1900 in Niederpöbel bei Schmiedeberg geborene, dort auch wohnhafte Former Erich Rudolf Krumpolt mußte sich wegen Feigheit, Sachbeschädigung und dergleichen militärischen Delikten vor dem Dresdner Schöffengericht verantworten. Im Frühjahr 1921 wurde der Reichswehr-Truppenteil, zu dem auch Angeklagter gehörte, während der Unruhen in Leipzig eingeseht, am Abend des 18. März gegen 10 Uhr stand Krumpolt an der Ecke der Wismarckstraße als Posten, er zog sich aber auf ein Geräusch hin zurück. Es war vermutet worden, Kommunisten wollten von Dächern herabschießen. Feststellungen durch Leuchtraketen ergaben aber die Grundlosigkeit der Vermutung. Daraufhin erhielt Krumpolt Befehl, auf seinen Posten wieder vorzugehen; er weigerte sich aber mit der Begründung, wie er auch in der Verhandlung vor Gericht angab und auf Vorhalte erneut bestätigte, er habe Angst gehabt, es könne ihm etwas passieren oder er zustoßen, er könne getroffen werden oder etwas abbekommen. In Verbindung mit diesem Vorgang war noch Anklage erhoben worden, daß sich Krumpolt des Ungehorsams, Beharrens im Ungehorsam und eigenmächtigen Verlassen eines Postens schuldig gemacht habe. Insofern ließ aber Amtsanwalt Einert nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Anklage fallen. Krumpolt stand aber noch wegen Sachbeschädigung vor Gericht. Er hatte als Reichswehrsoldat im Dezember 1920 im Truppenlager Zeltbain an Autos drei Werkzeugkästen erbrochen und daraus geringwertige Sachen entnommen, um diese für seinen Wagen zu verwenden. Weiter war er zu gleicher Zeit noch ertrappt worden, wie er einmal einen Benzintank gewaltsam öffnen wollte, um daraus für Feuerzeuge Betriebsstoff zu entnehmen. Das Schöffengericht verurteilte den Angeklagten, der sich erst freiwillig zur Reichswehr gemeldet, wegen Feigheit und Sachbeschädigung zu 3 Monaten 1 Woche Gefängnis.

Wilsdruff, 22. Februar. Eine gemeinschaftliche Sitzung des Rates und der Stadtverordneten fand gestern nachmittags statt. Als einziger Punkt stand auf der Tagesordnung: Verkauf der Dampfmaschine im Elektrizitätswerk. Wie bekannt, waren für die Dampfmaschine mit Kessel und Zubehör erst